

Frau Böhmer informiert die Ausschussmitglieder über die eingegangene Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West. Diese weist darauf hin, dass bei Gebäudehöhen von mehr als 20 m die Interessen der militärischen Luftfahrt berührt werden können. Sollte dies der Fall sein, würde eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis geprüft werden müssen. Die Wehrbereichsverwaltung West bittet deshalb um eine erneute Beteiligung während der Offenlage. Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Höhen wurden im Vorfeld mit der Wehrbereichsverwaltung abgesprochen, ggf. geplante weitere Überschreitungen für untergeordnete Bauteile wie Schornsteine sind - so ein entsprechender Hinweis - nur nach Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung möglich.

Herr Schröder richtet die Frage an die Verwaltung, ob diese Regelung nun generell bei Bebauungsplänen beachtet werden muss.

Frau Böhmer antwortet, dass diese Forderung auch für die Verwaltung neu ist. Sie sagt zu, eine Klärung diesbezüglich der Niederschrift beizufügen: Die Wehrbereichsverwaltung wurde in dem o.g. Planverfahren beteiligt, da nicht auszuschließen war, dass die gekennzeichnete Richtfunkstrecke eine militärisch genutzte ist. Gem. 4.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeits- Militär- und Rettungsflügen ... im Einzelfall die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund erforderlich sein.

Nach bislang nur telefonischer Auskunft wird das Stadtgebiet von Radevormwald nicht von Tiefliegern überflogen, es liegt auch nicht im Einzugsbereich eines (Militär-) Flughafens bzw. einer militärischen Richtfunkstrecke. Daher sieht die Verwaltung bislang keine Notwendigkeit, die Wehrbereichsverwaltung in Zukunft regelmäßig zu beteiligen.